

Der angefochtene sei Akt fehlerhaft, weil die Kommission durch Verfälschung der gerügten Tatsachen die von der Primaria Municipiului Bucuresti begangenen offensichtlichen Verfahrensfehler nicht festgestellt habe. Konkret habe diese das Angebot der Klägerin zunächst aufgrund einer angeblichen Anomalie des wirtschaftlichen Angebots ausgeschlossen und dann, nachdem sie die Schwere dieses Fehlers erkannt habe, versucht, die bereits getroffene Entscheidung mit angeblichen Fehlern des technischen Angebots zu rechtfertigen. Zudem habe die Kommission nicht die Tatsache berücksichtigt, dass die Klage auf Aufhebung des Vertrags vor dem rumänischen Gericht nicht geprüft worden sei, weil angeblich eine Stempelsteuer in Höhe von 7,3 Millionen Euro nicht gezahlt worden sei, und damit die Verteidigungsrechte und die Gemeinschaftsgrundsätze offensichtlich verletzt worden seien.

3. Dritter Klagegrund: unterlassene Entscheidung der Kommission über weitere gerügte Verstöße

Die Europäische Kommission habe in dem angefochtenen Schreiben die übrigen ihr zur Kenntnis gebrachten Gesichtspunkte nicht berücksichtigt. Insbesondere sei in keiner Weise gewürdigt worden, dass die Klägerin in erster Instanz von demselben Richter verurteilt worden sei, der die Klage zunächst mit einem sodann in der Berufungsinstanz abgeänderten Urteil für unzulässig erklärt habe, also von einem nicht unparteiischen Richter, der sich hätte für befangen erklären müssen, was einen unbestreitbaren und offenkundigen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte, die Gemeinschaftsgrundsätze und gegen Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte darstelle. Was schließlich das Schadenersatzbegehren betreffe, hätten die der Kommission zuzuschreibende Untätigkeit sowie die unterlassene Rückforderung der Rumänien hinsichtlich des fraglichen Projekts gewährten Gemeinschaftszuschüsse einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden aufgrund der Nichtdurchführung des öffentlichen Auftrags oder aufgrund des Verlusts einer *Chance*, ihn zu vergeben, verursacht und daher zu einem Verzugsschaden geführt, der die Klägerin zur Einleitung eines kostspieligen Rechtsstreits vor den rumänischen Gerichten gezwungen habe.

Klage, eingereicht am 24. Juni 2011 — Italiana Calzature/HABM — Vicini (Giuseppe GIUSEPPE ZANOTTI DESIGN)

(Rechtssache T-336/11)

(2011/C 252/85)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Società Italiana Calzature SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rapisardi und C. Ginevra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vicini SpA (San Mauro Pascoli, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R 0634/2010-2 der Zweiten Beschwerdekammer vom 8. April 2011 aufzuheben und demzufolge die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 5. März 2010 in der Sache Nr. 1350711 zu bestätigen;
- dem HABM sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: VICINI S.p.A.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „GIUSEPPE“ (Anmeldung Nr. 6 513 386) für Waren der Klassen 18 und 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „ZANOTTI“ (Nr. 244 277) für Waren der Klasse 25 und italienische Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Zanotti“ für Waren der Klassen 18 und 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Widerspruch wurde insgesamt zurückgewiesen.

Klagegründe: Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 24. Juni 2011 — Italiana Calzature/HABM — Vicini (Giuseppe BY GIUSEPPE ZANOTTI)

(Rechtssache T-337/11)

(2011/C 252/86)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Società Italiana Calzature SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rapisardi und C. Ginevra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vicini SpA (San Mauro Pascoli, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R 0918/2010-2 der Zweiten Beschwerdekammer vom 8. April 2011 aufzuheben und demzufolge die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 30. April 2010 in der Sache Nr. 992653 zu bestätigen;
- dem HABM sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: VICINI S.p.A.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Giuseppe BY GIUSEPPE ZANOTTI“ (Anmeldung Nr. 992 653) für Waren der Klassen 18 und 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Ältere Gemeinschaftswortmarke „ZANOTTI“ (Nr. 244 277) für Waren der Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Widerspruch wurde insgesamt zurückgewiesen.

Klagegründe: Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2011 — Getty Images/HABM (PHOTOS.COM)**(Rechtssache T-338/11)**

(2011/C 252/87)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Getty Images (US), Inc. (Seattle, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. G. Olson)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. April 2011 in der Sache R 1831/2010-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PHOTOS.COM“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 42 und 45 — Anmeldung Nr. 8549991.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) zu Unrecht festgestellt habe, dass die angemeldete Marke für die beanspruchten Waren/Dienstleistungen beschreibend sei, (ii) einen Fehler begangen habe, indem sie nicht beachtet habe, dass der registrierte Do-

männennamen der Klägerin der angemeldeten Marke entspreche und Auswirkungen auf die Beurteilung der Unterscheidungskraft der Marke habe, und (iii) zu Unrecht festgestellt habe, dass die Unterlagen nicht ausreichen, um zu belegen, dass die Marke Unterscheidungskraft erworben habe, und ihre Entscheidung auf ein Missverständnis und eine falsche Auffassung der vorgelegten Beweise gestützt habe. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Beschwerdekammer die Bedeutung des Umstands, dass das HABM die Marke „PHOTOS.COM“ der Klägerin für gleiche Waren und Dienstleistungen in einer früheren Anmeldung zugelassen habe, verworfen habe.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2011 — Spanien/Kommission**(Rechtssache T-339/11)**

(2011/C 252/88)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss 2011/244/EU der Kommission vom 15. April 2011 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit er Gegenstand der vorliegenden Klage ist;

— dem beklagten Organ die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Beschluss schließt die Kommission bestimmte Kosten des umweltgerechten Verpackungsmanagements (für die Wirtschaftsjahre 2006 bis 2008) in Höhe von 37 252 551,10 Euro von der Finanzierung durch die Union aus.

Mit dem Beschluss 2010/152/EU habe die Kommission im Zusammenhang mit der Beihilfe zu den operationellen Programmen 33 339 525,05 Euro von der Finanzierung zulasten des EAGFL ausgeschlossen, da sie der Ansicht gewesen sei, dass die Gemeinschaftsbeihilfen zur Deckung der Kosten des umweltgerechten Verpackungsmanagements in den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2006 nicht im Einklang mit dem Unionsrecht gewährt worden seien. Gegen diesen Beschluss habe das Königreich Spanien Nichtigkeitsklage erhoben, die derzeit unter der Rechtsachennummer T-230/10 anhängig sei.

Das Vorbringen im vorliegenden Verfahren ist dasselbe wie in der Rechtssache T-230/10.